

sungs-Urkunde und den dort auf Gegenstände und Werkzeuge von Vergehungen beschränkten Confiscationen unterstellt werden könne (wiewohl auch bei einer anstößigen Schrift immer ein wenigstens culposus Vergehen anzunehmen sei); vielmehr seien dergleichen Fälle lediglich eben so zu beurtheilen, wie die nahrungspolizeiliche Hinwegnahme und Vernichtung der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel, womit, unbezweifelt ohne Gewährung einer Entschädigung, der §§. 31. und 53. der Verfassungs-Urkunde ungeachtet, zu verfahren sei, selbst wenn vorher irgend ein Polizeioffiziant oder sogar eine Polizeibehörde die Waare irrthümlich für zulässig und unschädlich erklärt habe.

Dieser Ansicht kommt im Hauptresultate eine dritte Meinung ziemlich gleich, welche zwar den Fall der Bestimmung §. 31. der Verfassungs-Urkunde unterstellt und, der Idee nach, eine Entschädigungsverbindlichkeit des Staats annimmt, nur aber die Aufstellung irgend eines haltbaren Maßstabes für dieselbe für nicht wohl gebenkbar erklärt, da der Eigenthümer der noch unverkauften und hinweggenommenen Exemplare nicht auch nur wahrscheinlich zu machen vermöge, daß er dieselben oder wie viele davon und zu welchem Preise er sie verkauft haben würde, indem die Erfahrung lehre, daß oft ganze Auflagen neuer Schriften unverkauft blieben, oder wenigstens späterhin der Preis derselben bedeutend herabgesetzt werden müßte, weshalb jede Forderung einer höhern Entschädigung, als der nach dem Maculaturwerthe, der rechtlichen Begründung unfähig sei.

Die Staatsregierung hat in dieser Angelegenheit den Weg zu finden und zu verfolgen gesucht, welcher durch die einander gegenüberstehenden Rücksichten der Achtung des Privateigenthums und der Anerkennung jedes nicht nur auf strengem Recht, sondern auch auf Billigkeit beruhenden Anspruchs, so wie der insonderheit dem Buchhandel gebührenden Schonung einerseits, und möglichster Abwendung von Ausgaben von der Staatskasse andererseits, geboten zu sein schien. Da weder die Gesetzgebung, noch Gerichtsbrauch und Wissenschaft, feste und praktisch brauchbare Normen an die Hand geben, die Verwaltung aber deren in den nicht ganz selten vorkommenden Fällen nicht entbehren konnte, so wurde durch die Verordnung vom 13. October 1836 einstweilen der Grundsatz aufgestellt, nach welchem auf dem Verwaltungswege, und mit dem stillschweigenden Vorbehalte der Ausführung eines Mehrern auf dem Rechtswege, die zu leistende Vergütung normirt und gewährt werden sollte. Demgemäß ist seitdem verfahren und nur in zwei Fällen der Rechtsweg, aber zur Zeit ohne für die Kläger gewierigen Erfolg, betreten worden.

Es war jedoch die Ausfüllung dieser Lücke der Gesetzgebung dringend zu wünschen, und hierauf sind der vorliegende und die folgenden Paragraphen des Gesetzentwurfs berechnet. Ihnen liegt folgende Betrachtungsweise zu Grunde:

Es kann füglich dahin gestellt bleiben, ob des dagegen aufgestellten oben gedachten Zweifels ungeachtet, die Hinwegnahme der Auflage einer mit Censur gedruckten oder auch bereits wirklich mit Vertriebs Erlaubniß versehenen, dann aber rechtswidrig oder gemeinschädlich befundenen Schrift zum Behuf ihrer Vernichtung nach §. 31. der Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen sei, da, dies selbst zugegeben, der Verleger nicht leicht einen rechtlich haltbaren Maßstab der Quantificirung seiner Entschädigung würde angeben können. Denn er müßte angeben und nachweisen können, wie viele von den vorräthigen Exemplaren er um den von ihm gestellten Preis verkauft haben würde, da die nach §. 31. der Verfas-

sungs-Urkunde zu leistende Entschädigung jedenfalls nur nach dem Verkaufswerthe entweder der Sache selbst oder höchstens der Nutzungen derselben, von welchen jedoch hier nicht die Rede sein kann, zu berechnen ist, es aber von vorräthigen Exemplaren einer Schrift ungewiß ist, wie viele davon überhaupt, und ob sie alle zu dem zur Zeit dafür gestellten Buchhändlerpreise zu verkaufen sein werden. Daher kann der §. 31. der Verfassungs-Urkunde wenigstens nicht allein hinreichen, um die auf eine bestimmte Summe gerichtete Schlussbitte einer dergleichen Entschädigungsklage zu begründen.

Hiernächst würde man gegen wichtige Rücksichten der Gesetzgebungspolitik verstoßen, wenn man dem Verleger die volle Entschädigung nach dem Buchhändlerpreise sämmtlicher vorräthigen Exemplare zugestehen wollte. Denn man würde ihm für den Fall der Hinwegnahme einer Schrift die Aussicht auf den größtmöglichen Gewinn davon eröffnen, ihn also zu Verlagsunternehmungen ermuntern, von welchen er eine Unterdrückung der Schrift nicht sowohl zu fürchten, als zu hoffen hätte. Ein in jeder Hinsicht angemessener Maßstab dieser Entschädigung wird sich vielmehr nur darin finden lassen, daß der Staat

- a) durch das von einem seiner Organe amtlich erteilte Imprimatur den Verleger veranlaßt, die Schrift drucken zu lassen, also die Kosten der Herstellung der Auflage aufzuwenden,
- b) durch die Ertheilung der Vertriebs Erlaubniß aber eine, wenn auch ihrem Umfange nach noch ungewisse Hoffnung auf einen Gewinn gewährte, dessen Maximum im Fall des Absatzes der ganzen Auflage um den für jetzt gestellten Buchhändlerpreis eingetreten sein würde.

Darum kann aber auch in dem unter a. gedachten Falle der Anspruch kein höherer sein, als der Ersatz der Druckkosten. Er kann, streng genommen, auf das Honorar des Verfassers nicht erstreckt werden, weil der Anspruch des letztern auf ein Honorar durch den Verlagscontract und die Möglichkeit der Erfüllung desselben bedingt ist, diese aber, da der Contract auf Veröffentlichung einer Schrift durch den Buchhandel gerichtet ist, dann nicht Statt finden kann, wenn sie von der Staatsgewalt untersagt wird, und weil daher der Verleger theils es sich selbst beizumessen und den Verlust über sich ergehen zu lassen haben würde, wenn er vor erhaltener Erlaubniß zum Vertriebe der Schrift Honorar bezahlte, theils das dennoch bezahlte Honorar, wegen des ohne sein Verschulden unerfüllbar gewordenen Verlagscontracts, vom Verfasser zurückfordern kann.

Allein Gründe eines hohen Grades von Billigkeit, so wie der Schonung des literarischen Verkehrs, empfehlen die §. 25. enthaltene Bestimmung. Denn wäre, welcher Fall häufig genug vorkommen kann, und von dem Verleger kaum immer zu vermeiden sein wird, das Honorar ganz oder zum Theil nach erlangtem Imprimatur, wiewohl vor erhaltener Vertriebs Erlaubniß bezahlt worden, so würde dessen Wiedererlangung nicht nur, wenigstens in sehr vielen Fällen, factischen Schwierigkeiten unterliegen, sondern es tritt hierbei auch die wichtige Rücksicht ein, daß viele Schriftsteller das Honorar nicht bis zum vollendeten Abdruck der ganzen Schrift und der Ausstellung des Vertriebscheins entbehren können, und daher abschlägliche Zahlungen darauf nach Maßgabe des zu den einzelnen Theilen der Schrift erteilten Imprimatur so wenig als möglich zu erschweren sind. Nur dabei wird es be-